

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten  
Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirt-  
schaftslehre**  
**vom 11. Januar 2013**

geändert am 27.09.2013  
geändert am 18.07.2014  
geändert am 04.01.2016  
geändert am 07.06.2016  
geändert am 30.07.2018  
geändert am 13.05.2019  
geändert am 12.08.2019  
Berichtigung vom 11.09.2019

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und des § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Gliederung und Profil des Studiums .....	2
§ 5 Prüfungsausschuss.....	3
§ 6 Modulprüfungen.....	4
§ 8 Bachelorarbeit .....	5
§ 9 Zeugnis.....	6
§ 10 Inkrafttreten - Außerkrafttreten .....	6
§ 11 Übergangsbestimmungen .....	6
I. Anhang Betriebswirtschaftslehre .....	8
II. Anhang Betriebswirtschaftslehre .....	11
III. Anhang Sozialwissenschaften.....	14

## **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ in Betriebswirtschaftslehre, „Bachelor of Science“ in Sozialwissenschaften und „Bachelor of Science“ in Volkswirtschaftslehre (abgekürzt: „B.Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Mathematikkenntnisse auf einem Abiturniveau, das zur Teilnahme an den mathematisch/statistisch orientierten Lehrveranstaltungen befähigt.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

## **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre werden als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten.

(2) Die Studiengänge sind Ergebnis eines integrierten Studienkonzeptes der drei WiSo-Fächer BWL, Soziologie und VWL. Alle drei Studiengänge sind integrierte Studiengänge. Das bedeutet, dass jeder Studiengang immer auch Lehrinhalte aus den beiden anderen Studienfächern (BWL, Soziologie bzw. VWL) beinhaltet.

(3) Die Bachelorstudiengänge beinhalten mit dem Studienprojekt eine Lehr- und Lernform, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

## **§ 4 Studiumumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die Spezialisierungsoptionen und -verpflichtungen ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.

(3) Für die Module WiSo-Integration I und II gilt:

1. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre muss als Modul WiSo-Integration I und als Modul WiSo-Integration II jeweils eine Modulprüfung aus der Vertiefung oder Spezialisierung des Studiengangs Volkswirtschaftslehre oder eine Modulprüfung aus dem Angebot der Sozialwissenschaften gemäß Ziffer 3 des Anhangs Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Alternativ

kann als Modul WiSo-Integration II auch das Modul „Wirtschaftsinformatik“ **oder das Modul „Ökonometrie“** oder eine Modulprüfung aus einer der Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre (Anhang Betriebswirtschaftslehre Ziffer 2, Module 5 bis 8) gewählt werden. Bei der Wahl einer Modulprüfung aus einer der Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre ist die Modulprüfung aus der im Wahlpflichtbereich nicht gewählten Spezialisierung zu wählen.

2. Im Studiengang Volkswirtschaftslehre muss als Modul WiSo-Integration I und als Modul WiSo-Integration II jeweils eine Modulprüfung aus der Vertiefung oder Spezialisierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre oder ein Modul aus dem Angebot der Sozialwissenschaften gemäß Ziffer 3 des Anhangs Volkswirtschaftslehre gewählt werden. Alternativ kann als Modul WiSo-Integration II **auch das Modul „Ökonometrie“** oder eine Modulprüfung aus einer der Spezialisierungen in der Volkswirtschaftslehre (Anhang Volkswirtschaftslehre, Ziffer 2, Module 5 bis 12) gewählt werden. Bei der Wahl einer Modulprüfung aus der Spezialisierung in der Volkswirtschaftslehre ist die gewählte Modulprüfung aus einer der im Wahlpflichtbereich nicht gewählten Spezialisierungen zu wählen.
3. Im Studiengang Sozialwissenschaften muss als Modul WiSo-Integration I und als Modul WiSo-Integration II jeweils eine Modulprüfung aus der Vertiefung oder Spezialisierung der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre gewählt werden. Alternativ kann als Modul WiSo-Integration II auch eine Modulprüfung aus einer der Spezialisierungen in den Sozialwissenschaften (Anhang Sozialwissenschaften, Ziffer 2, Module 1 bis 4) gewählt werden. Bei der Wahl einer Modulprüfung aus der Spezialisierung in den Sozialwissenschaften ist die gewählte Modulprüfung aus einer der im Wahlpflichtbereich nicht gewählten Spezialisierungen zu wählen.

(4) Studierende haben die Möglichkeit als Wahlfach die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) des Fachbereichs IV zu belegen. Zudem können die Module aus den drei WiSo-Studiengängen sowie Module außerhalb der WiSo-Studiengänge als Wahlfach belegt werden. Aus den WiSo-Studiengängen können nur solche Module gewählt werden, die nicht als sonstige Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule belegt wurden. Vertiefungsmodule können nur dann gewählt werden, wenn sie nicht Teil des gewählten Studiengangs sind. Für Module, die nicht Teil der WiSo-Studiengänge sind, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(5) Das Studienprojekt ist im gewählten Studiengang zu absolvieren.

(6) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der FFA setzt vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch eine zweistündige Klausur geführt (Eingangstest). Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Erfordernissen des Satzes 2 befreien. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der FFA zu stellen. Dem Antrag ist ein beglaubigter Nachweis des Sprachniveaus von mindestens B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of References for Languages) oder ein äquivalenter Nachweis (z. B. TOEFL-Test) beizufügen. Dieser Nachweis darf i. d. R. nicht älter als zwei Jahre sein.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin, jeweils einer Professorin bzw. einem Professor oder Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer aus den drei Fächern BWL, Soziologie und VWL. Die Gruppe der Studierenden entsendet ein zusätzliches, nicht-stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren oder Professorinnen unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb der Studiengänge haben die drei WiSo-Fächer auf Weisung des Dekans oder der Dekanin jeweils eine/n Beauftragte/n zu benennen, der/die die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung mit einem Gewicht von 25% berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Modulen, die nicht aus dem Lehrangebot der WiSo-Fächer stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Modulplan (Anhang 1) festgelegt. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

- |              |                                |
|--------------|--------------------------------|
| 1. Semester: | Mindestens 10 Leistungspunkte  |
| 2. Semester: | Mindestens 15 Leistungspunkte  |
| 3. Semester: | Mindestens 30 Leistungspunkte  |
| 4. Semester: | Mindestens 55 Leistungspunkte  |
| 5. Semester: | Mindestens 75 Leistungspunkte  |
| 6. Semester: | Mindestens 100 Leistungspunkte |

- 7. Semester: Mindestens 115 Leistungspunkte
- 8. Semester: Mindestens 135 Leistungspunkte
- 9. Semester: Mindestens 145 Leistungspunkte
- 10. Semester: Mindestens 160 Leistungspunkte
- 11. Semester: Mindestens 170 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Integrierte Einführung, das Studienprojekt, die Bachelorarbeit, die Seminare und die Wahlfächer zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA). Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.

(5) Die Wahlfächer zur FFA werden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer BWL, Soziologie und VWL an der Universität Trier geprüft. Die übrigen Wahlfächer aus dem WiSo-Bereich unterliegen den Regelungen dieser Prüfungsordnung.

(6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

(7) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

(8) Es besteht die Möglichkeit, benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten als Zusatzfächer zu belegen, die nicht in die Berechnung der Endnote einfließen. Die Zusatzfächer können in dem Bereich der Spezialisierungen und der Wahlfächer (siehe Anhang 2) belegt werden, soweit sie nicht bereits als Spezialisierung oder Wahlfach (vgl. § 4, Abs. 4) im regulären Studium belegt wurden. Die Spezifizierung von Zusatzfächern ist verbindlich und kann nicht mehr mit „regulären Modulen“ getauscht werden.

## **§ 7 Mehrfachstudium**

Wenn Studierende an der Universität Trier mehr als einen der integrierten Bachelorstudiengänge parallel oder aufeinander folgend studieren, müssen in der Spezialisierung sowie als Modul WiSo-Integration I Module gewählt werden, die nicht im Parallel-/Erststudium gewählt wurden.

## **§ 8 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (12 LP) und ist im gewählten Studiengang zu schreiben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Bachelorarbeit in einem der beiden anderen integrierten Bachelorstudiengänge geschrieben wird. Zu diesem Zweck ist vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

## **§ 9 Zeugnis**

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

## **§ 10 Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27 S. 1228), geändert durch Änderungsordnung vom 12. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 20. November 2009, S. 20) außer Kraft.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig an der Universität Trier in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/ Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre eingeschrieben werden.

Studierende, die innerhalb der Universität Trier aus einem anderen Studiengang in die integrierten Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre wechseln, studieren noch nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 18. Januar 2013, S. 19), wenn zu einem Modul nach der vorliegenden Prüfungsordnung noch anrechenbare Teilleistungen ausstehen. Wenn die noch ausstehenden Teilleistungen erbracht sind, können sie auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden, studieren nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehrevom 1. Juli 2008, (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), geändert durch Änderungsordnung vom 12. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 20. November 2009, S. 20). Auf Antrag können sie ab dem WS 2013/2014 nach der vorliegenden Prüfungsordnung studieren. Ein Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung ist nicht möglich, wenn zu einem Modul nach der vorliegenden Prüfungsordnung noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Prüfungen nach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 11. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 18. Januar 2013, S. 19), können letztmals im Wintersemester 2014/2015 abgelegt werden.

Trier, den 11.01.2013

Der Dekan des Fachbereich IV der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!**

## Anhänge Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften

### I. Anhang Betriebswirtschaftslehre

#### Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

#### 1. Pflichtmodule

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	1-2	5	Keine	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
2	Grundzüge der BWL I mit Rechnungswesen	1	5	Keine	Klausur (90 Minuten)
3	Grundzüge der BWL II mit Rechnungswesen	2	5	Keine	Klausur (90 Minuten)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
6	Quantitative empirische Sozialforschung	1-2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
7	Mathematik I+II	1	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
8	Statistik I+II	2	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
9	Recht	4	10		Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
10	Vertiefung Allgemeine BWL I	3	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
11	Vertiefung Allgemeine BWL II	3	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

12	Vertiefung Allgemeine BWL III	4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
13	Studienprojekt	5	18	Sozioökonomische Grundlagen	Hausarbeit
14	WiSo-Integration I	5	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	WiSo-Integration II	6	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16	Wahlfach	6	10	Keine	Gemäß FPO des gewählten Faches
17	Bachelor-Arbeit	6	12	Gemäß APO	Bachelorarbeit

## 2. Wahlpflichtmodule:

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aus den Modulen 1-4 sind 2 Module zu wählen: Entweder die Module 1 und 2 oder die Module 3 und 4.					
1	Grundzüge der Soziologie I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
2	Grundzüge der Soziologie II	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
3	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
4	Einführung in die Soziologie der Wirtschaft, Arbeit und Organisation	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
Aus den Modulen 5-8 ist eine Spezialisierung zu wählen: Entweder die Module 5 und 6 (Spezialisierung Marketing, Strategy and Human Resources) oder die Module 7 und 8 (Spezialisierung Accounting, Finance and Taxation).					
5	Marketing, Strategy and Human Resources (MSH): I	3-4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6	Marketing, Strategy and Human Resources (MSH): II	3-4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
7	Accounting, Finance and Taxation (AFT) I	3-4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
8	Accounting, Finance and Taxation (AFT) II	3-4	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

### 3. Angebot aus den Sozialwissenschaften für die WiSo-Integration I und II:

Modul Nr.	Bezeichnung	Re-gel-se-mes-ter	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Quantitative Sozialstruktur-analyse	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
2	Arbeit und Markt	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
3	Kultur und Kommunikation	5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
4	Wirtschaft und Gesellschaft	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
5	Soziologische Theorien und Moderne Gesellschaften	5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung

Das Modul 1 „Quantitative Sozialstrukturanalyse“ darf nicht gewählt werden, wenn bei den Wahlpflichtmodulen das Modul 3 „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“ gewählt wurde.

## II. Anhang Volkswirtschaftslehre

### Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

#### 1. Pflichtmodule

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	1-2	5	Keine	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
2	Grundzüge der BWL I für VWL	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
3	Grundzüge der BWL II für VWL	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
6	Quantitative empirische Sozialforschung	1-2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
7	Mathematik I+II	1	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
8	Statistik I+II	2	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
9	Ökonometrie	4	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
10	Vertiefung Allgemeine VWL I	3	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
11	Vertiefung Allgemeine VWL II	3	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
12	Vertiefung Allgemeine VWL III	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
13	Studienprojekt in VWL	5-6	18	Grundzüge der VWL I+II, Mathematik I+II, Statistik I+II	Hausarbeit

14	WiSo-Integration I	3	10	Grundzüge im ge- wählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	WiSo-Integration II	6	10	Grundzüge im ge- wählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16	Wahlfach	5	10	Keine	Gemäß FPO des gewählten Faches
17	Bachelor-Arbeit	6	12	Gemäß APO	Bachelorarbeit

## 2. Wahlpflichtmodule:

Modul Nr.	Bezeichnung	Re- gelse- mes- ter	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprü- fung(en) oder ggf. prü- fungsrelevante Studienle- istungen
Aus den Modulen 1-4 sind 2 Module zu wählen: Entweder Module 1 und 2 oder Module 3 und 4.					
1	Grundzüge der Soziologie I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
2	Grundzüge der Soziologie II	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
3	Einführung in die Sozialstruk- turanalyse	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
4	Einführung in die Soziologie der Wirtschaft, Arbeit und Organisation	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
Aus den Modulen 5-12 ist eine Spezialisierung zu wählen: Entweder Module 5 und 6 (Spezialisierung Arbeits- markt, Personal und Soziale Sicherung), 7 und 8 (Spezialisierung Staatswissenschaft), 9 und 10 (Spezialisierung Geld und Internationale Wirtschaft) oder 11 und 12 (Spezialisierung Empirische Wirtschaftsforschung).					
5	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung: A	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung: B	5	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studien- leistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Mi- nuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündli- che Prüfung (Anteil 75%)
7	Staatswissenschaft: A	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
8	Staatswissenschaft: B	5	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studien- leistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Mi- nuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündli- che Prüfung (Anteil 75%)

9	Geld und Internationale Wirtschaft: A	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
10	Geld und Internationale Wirtschaft: B	5	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
11	Empirische Wirtschaftsforschung: A	4	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
12	Empirische Wirtschaftsforschung: B	5	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

### 3. Angebot aus den Sozialwissenschaften für die WiSo-Integration I und II:

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Quantitative Sozialstrukturanalyse	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
2	Arbeit und Markt	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
3	Kultur und Kommunikation	5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
4	Wirtschaft und Gesellschaft	5-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung
5	Soziologische Theorien und Moderne Gesellschaften	5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mdl. Prüfung

Das Modul 1 „Quantitative Sozialstrukturanalyse“ darf nicht gewählt werden, wenn bei den Wahlpflichtmodulen das Modul 3 „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“ gewählt wurde.

### III. Anhang Sozialwissenschaften

#### Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

#### 1. Pflichtmodule

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Integrierte Einführung	1-2	5	Keine	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
2	Grundzüge der BWL I für Soziologen	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
3	Grundzüge der BWL II für Soziologen	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
5	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
6	Grundzüge der Soziologie I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
7	Grundzüge der Soziologie II	2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
8	Quantitative empirische Sozialforschung	1-2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
9	Mathematik I	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
10	Qualitative empirische Sozialforschung	1-2	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
11	Statistik I+II	2	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
12	Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3	10	Keine	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
13	Vertiefung Soziologie I	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
14	Vertiefung Soziologie II	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

15	Vertiefung Soziologie III	4-5	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	Studienprojekt	4-5	18	Keine	Hausarbeit
16	WiSo-Integration I	3	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
17	WiSo-Integration II	6	10	Grundzüge im gewählten WiSo-Fach	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
18	Wahlfach	5-6	10	Keine	Gemäß FPO des gewählten Faches
19	Bachelor-Arbeit	6	12	Gemäß APO	Bachelorarbeit

## 2. Wahlpflichtmodule:

Modul Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aus den Modulen 1-4 sind zwei Spezialisierungen zu wählen					
1	Kultur und Wissen	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
2	Arbeit und Sozialpolitik	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
3	Markt und Organisation	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
4	Medien und Prozesse	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung